

Schnitz



MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
GESUNDHEIT, FAMILIE UND SOZIALORDNUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 43 · 7000 Stuttgart 10

19. Februar 1990

An die  
Regierungspräsidien

7000 Stuttgart  
7500 Karlsruhe  
7800 Freiburg  
7400 Tübingen

Stuttgart, den  
♿ (P) am Eingang 8  
im Innenhof

☎ Durchwahl (07 11) 66 73 -

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

7061

44-7329.1.6

nachrichtlich:

An die  
Landeswohlfahrtsverbände,  
kommunalen Landesverbände und  
an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege

- lt. Verteiler 422 -

Verband privater Altenheime  
Olgastraße 92

7000 Stuttgart 1

Freie Altenhilfe auf Bundesebene  
Verband der privaten Alten-  
und Pflegeheime e.V.  
L 14, 11

6800 Mannheim 1

Bundesverband privater Alten-  
und Pflegeheime e.V.  
- Regionalgruppe Bayern/  
Baden-Württemberg -  
Endbach 2

8201 Nusdorf/Inn

Betr.: Durchführung des Heimgesetzes;  
hier: Spenden von Heimbewohnern; Erlaß des Sozialministe-  
riums vom 14. Dezember 1988 - Az.: IV/3-7329.1.6 -

Bezug: Schreiben des Diakonischen Werkes Baden vom 6. Juli 1989;  
Az.: 06-li/ko/0775r  
Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 6. April  
und 18. September 1989; Az.: 64-2/191-0



Das Sozialministerium hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1988 die verwaltungsmäßige Durchführung von Ausnahmegenehmigungen für Zuwendungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Dezember 1987 (7 C 57/85) neu geregelt.

Nach dem Schreiben des Diakonischen Werkes Baden und der Berichte des Regierungspräsidiums Tübingen haben sich jedoch Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung ergeben, wenn Spenden ohne Kenntnis des Trägers unmittelbar auf dessen Konto überwiesen werden. Ebenso treten Probleme bei sog. Handschenkungen (Bargeldübergabe) und bei der Übergabe von Schecks auf.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Heimgesetz untersagt dem Heimträger die Annahme von unentgeltlichen Vermögensvorteilen in Form des Versprechens oder der tatsächlichen Gewährung, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß erst die Zulassung einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Heimgesetz dem Träger die für die Annahme erforderliche rechtsgeschäftliche Handlung erlaubt. Hat der Träger den unentgeltlichen Vermögensvorteil oder das Versprechen ohne diese Erlaubnis stillschweigend oder ausdrücklich angenommen, ist die Zulassung einer Ausnahme durch die Heimaufsichtsbehörde nicht mehr möglich.

In Anbetracht der insoweit zwingenden Regelungen des Heimgesetzes und der stringenten Auslegung des § 14 Abs. 1 Heimgesetz durch die Rechtsprechung sowie der in Praxis auftretenden Schwierigkeiten kann die Heimaufsichtsbehörde unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Heimgesetz zulassen:

- Der Vermögensvorteil muß vom Zuwendungsgeber ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder in Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung versprochen oder gewährt werden.
- Der Träger muß unverzüglich gegenüber dem Zuwendungsgeber einen ausdrücklichen Annahmeverbehalt bis zur entsprechenden Erteilung der Ausnahme durch die Heimaufsichtsbehörde erklärt haben.

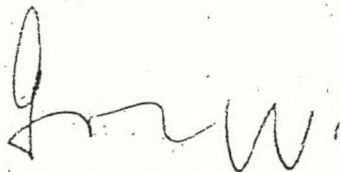


- Bis zur Erteilung der erforderlichen Ausnahme müssen die überwiesenen Beträge vom Träger auf einem hierfür einzurichtenden Treuhandkonto verwahrt werden. Spenden, die übergeben wurden (Schecks oder Bargeld), müssen ebenfalls bis zur Erteilung der Ausnahme diesem Konto gutgeschrieben bzw. auf dieses Konto überwiesen werden. Der Treuhänder des Kontos muß ein vom Träger unabhängiger Dritter sein und darf die Beträge nur freigeben, wenn die Heimaufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Heimgesetz zugelassen hat.
- Wird die Zulassung einer Ausnahme durch die Heimaufsichtsbehörde versagt, ist die Spende unverzüglich an den Spender zurückzuüberweisen bzw. zurückzugeben.
- Die Heimaufsichtsbehörde hat bei der Versagung der Ausnahme den Spender unverzüglich zu unterrichten.

Aufgrund der Anfrage des Diakonischen Werkes hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze wird folgendes angemerkt:

Einmalige Zuwendungen bis zu 50 DM und mehrmalige Zuwendungen innerhalb eines Jahres bis zu einem Gesamtbetrag von 100 DM können grundsätzlich als geringwertige Aufmerksamkeiten angesehen werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die für die Durchführung des Heimgesetzes zuständigen Behörden hiervon zu unterrichten.



Dr. Grupp